

VERTRAGSANNEX DB-LIMITEN SCHWEIZ

Version vom 13.05.19

Vereinbarung zwischen

Veranstalter*in: _____
Firmenname, Vor-/Nachname

und

Künstler*in: _____
Name des Künstler

vertreten durch: _____
Firmenname Künstler*in oder Vertreter*in, Name/Vorname

Veranstaltung: _____
Datum, Spielstätte, Ort

Wir bestätigen hiermit, dass wir vollständig über die Schweizer Gesetzgebung für Veranstaltungen mit und ohne elektroakustisch verstärktem Schall in Kenntnis gesetzt worden sind (Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall V-NISSG, in Kraft ab 01. Juni 2019).

Während der gesamten Veranstaltung darf der mittlere Schallpegel $L_{Aeq,60min}$ am lautesten für das Publikum zugänglichen Ort einen Wert von _____ dB(A) nicht übersteigen.

Während der gesamten Veranstaltung darf der maximale Momentanpegel $L_{AF,max}$ von 125 dB(A) nicht überschritten werden.

Diese Werte werden konstant überwacht und dürfen im Falle einer Überschreitung von der zuständigen Vollzugsbehörde oder vom Veranstalter durchgesetzt werden. Sämtliche Bussgelder, die infolge einer Überschreitung der durch die V-NISSG festgelegten Werte anfallen, werden durch Künstler*in und/oder durch die vertretende Person getragen.

Weiterführende Informationen:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/gesund-leben/umwelt-und-gesundheit/strahlung-radioaktivitaet-schall/nissg.html>

Wir bestätigen, dass wir uns im Zusammenhang mit der oben aufgeführten Veranstaltung an die Vorgaben der V-NISSG halten.

Ort, Datum: _____

Name/Vorname: _____

Unterschrift: _____

Auszug aus der Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG):

Als mittlerer Schallpegel $L_{Aeq,60min}$ gilt der A-bewertete und über 60 Minuten gemittelte äquivalente Dauerschallpegel L_{Aeq} in dB(A). Der Grenzwert für den mittleren Schallpegel gilt für jedes beliebige 60-Minuten-Intervall während der Veranstaltung. Der äquivalente Dauerschallpegel darf den Schallpegelgrenzwert zu keinem Zeitpunkt der Veranstaltung überschreiten. Die Schallimmissionen werden in Ohrenhöhe an dem Ort ermittelt, an welchem das Publikum dem Schall am stärksten ausgesetzt ist (Ermittlungsort).

Wer Veranstaltungen mit elektroakustisch verstärktem Schall durchführt, muss die Schallemissionen so weit begrenzen, dass...

- Die von der Veranstaltung erzeugten Immissionen den Schallpegel von 93 dB(A) während der gesamten Veranstaltungsdauer nie übersteigen.
- Der Maximalpegel $L_{AF,max}$ 125 dB(A) während der gesamten Veranstaltungsdauer nie überschritten wird.

Veranstaltungen mit höheren höheren mittleren Schallpegeln sind zulässig, wenn die Anforderungen nach V-NISSG, Artikel 20, erfüllt werden. Dabei wird unterschieden zwischen...

- Veranstaltungen mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) und kleiner als oder gleich 96 dB(A).
- Veranstaltungen mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) und kleiner als oder gleich 100 dB(A), Beschallung während höchstens 3 Stunden
- Veranstaltungen mit einem mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A) und kleiner als oder gleich 100 dB(A), Beschallung während mehr als 3 Stunden

Veranstaltungen für Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren dürfen den mittleren Schallpegel von 93 dB(A) nie überschreiten.

Wer Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall und mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt, muss sowohl in Gebäuden als auch an stationären Standorten im Freien die Anforderungen nach V-NISSG Anhang 4 Ziffer 4 einhalten.